



Leitfaden für Besuchskontakte

Gemäß § 33 SGB VIII (KJHG) wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche in einer „zeitlich befristeten Erziehungshilfe“ oder in einer „auf Dauer angelegten Lebensform“ angeboten.

Gemäß § 37 SGB VIII (KJHG) sollen Pflegeeltern und Herkunftseltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Während der zeitlich befristeten Unterbringung soll die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie gefördert werden. Hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie gefunden, ist die Ausgestaltung der (Besuchs-) Kontakte abhängig von den Möglichkeiten in der Pflegefamilie.

Planung der Besuchskontakte

- Besuchskontakte werden im Hilfeplangespräch ausgehandelt und dokumentiert.
- Besuche sollen zu Beginn der Maßnahme „auf neutralem Boden“ stattfinden, den Bedürfnissen der Kinder und den Möglichkeiten der Pflegefamilie entsprechend.
- Das kleine Kind soll immer von den Pflegeeltern begleitet werden.
- Kinder dürfen nicht zu Besuchen gezwungen werden.
- Einvernehmlich vorgenommene Änderungen werden dem Jugendamt für die Fortschreibung des Hilfeplanes mitgeteilt.
- Strittige Änderungswünsche werden im Hilfeplangespräch diskutiert, bei Nicht-Einigung muss das Familiengericht angerufen werden.

Herkunftseltern sind mit der Unterbringung in der Pflegefamilie einverstanden.

- Besuchskontakte können nach einiger Zeit in der Wohnung der Pflegefamilie stattfinden.
- Größere Kinder können die Herkunftseltern alleine besuchen.

Herkunftseltern sind mit der Unterbringung in der Pflegefamilie nicht einverstanden.

- Besuchskontakte sollen nicht in der Wohnung der Pflegeeltern stattfinden.
- Kinder sollen immer von einer Vertrauensperson begleitet werden.
- Herkunftseltern (Partner, Großeltern) dürfen nicht drohen, keine nicht haltbaren Versprechungen machen, nicht diffamieren, keine belastenden Handlungen vornehmen.

Befristetes Pflegeverhältnis

- Besuche sollten so oft wie möglich stattfinden, die Bindungen zur Herkunftsfamilie müssen erhalten bleiben.
- Säuglinge sollten täglich Kontakt haben, Kleinkinder mehrmals wöchentlich.
- War das Kind in der Herkunftsfamilie gefährdet, sollen Besuche nur in geschütztem Rahmen stattfinden.
- Wenn die Bindungen zu den Pflegeeltern stärker als die zu den Herkunftseltern geworden sind, ist das „befristete“ in ein „auf Dauer angelegtes“ Pflegeverhältnis umzugestalten.

auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis

- Besuche sollten nicht öfter als einmal im Monat stattfinden. Bei größeren Kindern sind die Besuche den Bedürfnissen der Kinder anzupassen.
- War das Kind in der Herkunftsfamilie gefährdet, sollen Besuche nur in geschütztem Rahmen stattfinden.
- Wenn das Kind traumatisierenden familiären Ereignissen ausgesetzt war und aus diesem Grund in ein „Dauerpflegeverhältnis“ vermittelt wurde, sollten Kontakte für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden. Sie müssen so lange ausgesetzt werden, bis entweder die Herkunftseltern ihr Fehlverhalten eingesehen haben oder das Kind den Kontakt sucht.